

ZH_OBERGERICHT PS210092 vom 11. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS210092

FR: ZH_OBERGERICHT PS210092 du 11 juin 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PS210092 del 11 giugno 2021

Erwägungen

E. 2

Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m.

- 3 - § 84 GOG). Mit der Beschwerde können (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich hierbei mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-Sterchi, Bd. II, Bern 2012, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (vgl. OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012, E. 5.1). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011, E. 3.4). 3.1.1. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vor, obwohl Krankenkassen privatrechtliche Unternehmen seien, würden sie Aufträge des öffentlichen Rechts ausführen, weshalb ihre Forderungen gemäss Art. 43 SchKG von einer Konkursbetriebs ausgeschlossen seien (act. 13 Ziff. 1). 3.1.2. Die Vorinstanz erwog, gemäss Art. 43 Ziff. 1 SchKG sei die Konkursbetriebs in jedem Fall ausgeschlossen für Steuern, Abgaben, Gebühren, Sporteln, Bussen und andere im öffentlichen Recht begründete Leistungen an öffentliche Kassen oder Beamte. Nach ständiger Rechtsprechung müssten hier zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, damit sich ein Schuldner auf diese Bestimmung berufen könne: Einerseits müsse die in Betriebs gesetzte Forderung ihren Rechtsgrund im öffentlichen Recht haben und andererseits müsse der Gläubiger eine Anstalt des öffentlichen Rechts sein. Rechtssubjekte des Privatrechts wie die vorliegende ...

Krankenversicherung als privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR würden nicht unter die Ausnahmebestimmung von Art. 43 Ziff. 1 SchKG fallen, selbst wenn es sich um Forderungen handeln sollte, die im öffentlichen Recht begründet seien, wie dies z.B. bei Krankenkassenprä-

- 4 - mien der Fall sei (act. 12 E. 4.1 mit Verweis auf BGE 139 III 290 E. 2.1.1 und BGE 125 III 250 E. 2). 3.1.3. Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Er legt nicht einmal in rudimentärer Weise dar, inwiefern die Vorinstanz ihrer Auffassung nach das Recht unrichtig angewendet oder den Sachverhalt unzutreffend festgestellt haben soll. Vielmehr wiederholt er einzig und pauschal – ohne jegliche Bezugnahme zum Entscheid – seinen bereits vor Vorinstanz vorgebrachten Standpunkt,

wonach nach seiner Auffassung Forderungen von Krankenkassen unter Art. 43 Ziff. 1 SchKG fallen. Dabei zeigt er nicht auf, weshalb die vorinstanzlichen Erwägungen falsch bzw. die zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung hier nicht einschlägig sein sollte. Damit genügt die Beschwerdebe- gründung selbst den für Laien herabgesetzten gesetzlichen Anforderungen nicht. Auf die Beschwerde ist in diesem Punkt nicht einzutreten. 3.2.1. Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, die Betreibungen Nr. 7, 8 und 10 seien zu 56% bereits bezahlt (act. 13 Ziff. 2). Die Betreibungen Nr. 1 und 2 seien zudem mit der Betreibung Nr. 14 verknüpft und es bestehe eine Abzah- lungsvereinbarung, wobei bereits 93% bezahlt sei (act. 13 Ziff. 3) 3.2.2. Die Vorinstanz erwog, es erschliesse sich ihr nicht, was der Beschwer- deführer aus dem Hinweis auf laufende Teilzahlungsvereinbarung bzw. mit der behaupteten Verknüpfung mit der Betreibung Nr. 14 zu seinen Gunsten ableiten wolle. Auf die Beschwerde sei daher mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten. Eventualiter sei die Beschwerde abzuweisen, einerseits da sämtliche mit der jeweiligen Pfändung verbundenen Anzeigen infolge Nichtigkeit der jeweili- gen Betreibung auf Pfändung ohnehin gegenstandslos und gelöscht worden sei- en. Andererseits würden die Betreibungen Nr. 1 und 2 Forderungen einer Privat- person betreffen und somit von vornherein nicht von der Konkursbetreibung aus- geschlossen sein. Das Vorgehen des Betreibungsamtes, die Betreibungen Nr. 1 und 2 unter einer neuen Nummer auf dem Weg der Konkursbetreibung fortzuführen, wäre somit aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden (act. 12 E. 4.3).

- 5 - 3.2.3. Auch mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer in keiner Weise auseinander, sondern wiederholt bloss seinen bereits vor Vorinstanz vor- getragenen Standpunkt. Dabei ist auch im Beschwerdeverfahren nicht ersichtlich, was der Beschwerdeführer aus den behaupteten Teilzahlungen zu seinen Guns- ten abzuleiten versucht. Die blosses Wiederholung der eigenen Vorbringen genügt den Anforderungen an eine Beschwerdebe gründung nicht. Auf die Beschwerde ist auch in diesem Punkt nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer ist darauf hinzuweisen, dass eine allfällige – hier nicht be- hauptete – vollständige Tilgung einer Betreibungsforderung von ihm auch im Rahmen des Konkursbetreibungsverfahrens nachgewiesen werden könnte. 3.3. Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, das Betreibungsamt sei über die Gründung seines Einzelunternehmens mündlich und schriftlich mit vielen E-Mails orientiert gewesen (act. 13 S. 2). Diese Behauptung ist im Beschwerde- verfahren einerseits neu und damit verspätet und andererseits gänzlich unbelegt, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen. 3.4. Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.